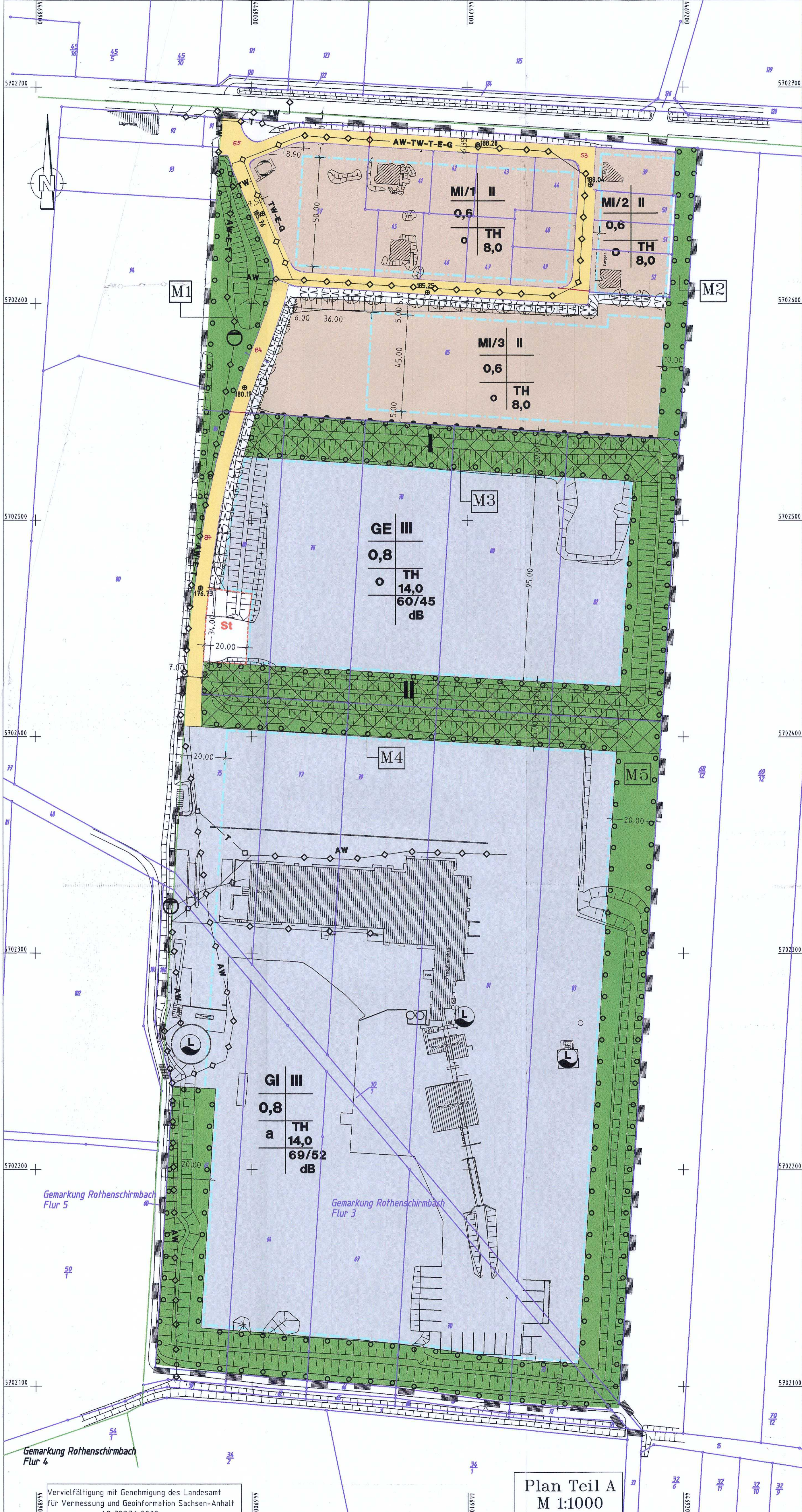




Rechtsgrundlagen

Den Festsetzungen des Bebauungsplanes liegen folgende Gesetze und Verordnungen
• Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBL I S.2444) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.02.2006 (BGBL I Nr.64, S. 3316)
• Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBL I S.32)
• Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PinZV) vom 18.12.1990 (BGBL I S.58)

Planzeichenerklärung
(nach der Planzeichenerklärung 1990 - PlanZV 90)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§9(1) BauGB)**
- MI 1 - 3** Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO
GE Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
GI Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§9(1) BauGB, §16 BauNVO)**
- 0,8** Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH Traufhöhe, Höhe der baulichen Anlage in m bezogen auf den höchsten Punkt des natürlichen Geländes
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9(1)2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)**
- O** Offene Bauweise
a Abweichende Bauweise
- Baugrenze**
Überbaubare Grundstücksfläche
Nicht überbaubare Grundstücksfläche

- 4. Verkehrsflächen (§9(1)11 und (6) BauGB)**
- Straßenverkehrsfläche**
- 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§9(1)12,14 und (6) BauGB)**
- Abwasser**
Löschwasser
Gas
- 6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§9(1)15 und (6) BauGB)**
- unterirdische Leitung**
TW Trinkwasser
AW Abwasser
E Energie
G Gas
T Telekom

- 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1)20,25 und (6) BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a und (6) BauGB)**
Anpflanzen Bäume
Bezeichnung der Ausgleichsmaßnahme

- 8. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9(1)24 BauGB)**
- 60/45 dB** Emissionskontingent L_{eq} tags/nachts in dB nach DIN 45691
Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG mit zugeordneter Maßnahme
Maßnahme zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Schallschutzwall Höhe 5,00 m
Schallschutzwall Höhe 3,00 m

- Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9(1)4 BauGB)**
Stellplätze
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Flurstücknummer
Flurstücksgrenze
Flurgrenze
vorhandene Gebäude
Höhenpunkt in m über NN

Übereinstimmungserklärung

Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) wird bestätigt.

Datum und Siegel
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Verordnungsamt
01222 Halle (Saale)
Unterzeichnung für L.VermGeo

beglaubigte Abschrift der Urschrift
Unterschrift der Oberbürgermeisterin
Lutherstadt Eisleben, den 27.2.09

Verfahrensvermerke 1. Änderung

Der Bebauungsplan Nr.3 "Misch-/Gewerbe-/Industriegebiet" der Gemeinde Rothenschirmbach wird gemäß § 204 Abs.1 Satz 1 Nr.4 BauGB mit Schreiben vom 14.12.1993 durch das Regierungspräsidium Halle teilweise genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung ist unter AZ: 25-21102-3/918 vom 14.12.1993 erfolgt.

7. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.11.07 über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert worden.

1. Beschluß zur 1. Änderung
Der Stadtrat hat am 06.02.07 den Beschluß (Beschluß Nr. 22/20/07) über die Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 "Neubau von Produktionsanlagen in Rothenschirmbach" (Teil A) M1000, Textliche Festsetzungen (Teil B) gefasst.
Der Änderungsbeschluß ist durch Abdruck im Amtsblatt Lutherstadt Eisleben Nr. 3/2007 am 01.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3(1) BauGB zum Vorentwurf hat in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung am 10.05.2007 stattgefunden. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt Lutherstadt Eisleben Nr. 5/2007 am 08.05.07 ortsüblich erfolgt.

3. Auslegungsvermerk Vorentwurf
Der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 erstellt am 25.04.07 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit

10. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr.3 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ:
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Stadtrates vom erfüllt. Die Hinweise sind befolgt. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: bestätigt.

12. Die zur Satzung erhobene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 "Neubau von Produktionsanlagen in Rothenschirmbach" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) M1000 und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgesetzt.

13. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 "Neubau von Produktionsanlagen in Rothenschirmbach" sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 05.03.07 durch Abdruck im Amtsblatt Lutherstadt Eisleben Nr. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung beschlicher Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen worden. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Lutherstadt Eisleben unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erheben von Entschädigungsansprüchen ist hingewiesen worden. Die Satzung ist am 05.03.07 in Kraft getreten.

**1. Änderung
Bebauungsplan Nr.3
"Neubau von Produktionsanlagen
in Rothenschirmbach"**

**Stand: August 2008
Maßstab: 1:1000
Vorhabenträger: Lutherstadt Eisleben
Planung: Ingenieurbüro Bach & Reinhardt
Puschkin Promenade 12
99706 Sondershausen
Tel. 03632 70670
e-mail: buero@ib-bur.de**